

28.05.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und des Pariser Klimaschutzabkommens ist.
- b) Der Bundesrat bedauert, dass das Gesetz Regelungslücken im Aufgabenbereich der Länder aufweist und bittet die Bundesregierung, diese schnellstmöglich in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu schließen.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine dem Gesetzgebungsverfahren nachfolgende Klarstellung, nach der es den Ländern möglich ist, ihre Mindestziele freiwillig erhöhen zu können.

Begründung:

Das Gesetz weist den Ländern die Verantwortung zu, die Mindestziele für sämtliche öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Um dieser Verantwortung nachzukommen ist eine einzelfallübergreifende behördliche Überwachung nötig. Hierfür werden den Ländern jedoch keinerlei Instrumente zur Verfügung gestellt. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Kommunalaufsicht ist hierfür kein geeignetes Instrument, da diese auf die Sicherstellung der Rechtskonformität gemeindlicher Beschlüsse und Maßnahmen im Einzelfall ausgerichtet ist. Zudem ist die Kommunalaufsicht nicht für Sektorenauftraggeber und privatrechtlich organisierte Aufgabenträger zuständig. Auch Verwaltungsvorschriften können nicht gewährleisten, dass auf ebenjene Auftraggeber Einfluss genommen werden kann. Daher müssen konkrete Regelungen für die Länder oder eine Verordnungsermächtigung im Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus hat der Bund im Gesetz die Möglichkeit aufgenommen, die Mindestziele in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich freiwillig erhöhen zu können. Das Gesetz lässt jedoch offen, ob auch die Länder dies für die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich freiwillig bestimmen können. Aus diesem Grund sollte eine Regelung, dass die Länder freiwillig und ohne Verpflichtung ihre Mindestziele erhöhen können, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Gesetz aufgenommen werden.